



1. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Siegbach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 34 der Friedhofsordnung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Siegbach in der Sitzung vom **07.12.2017** für die Friedhöfe der Gemeinde Siegbach folgende

1. Änderungs-Satzung zur (Gebührenordnung zur Friedhofsordnung)

beschlossen:

Stand: 1. Änderungssatzung vom 07.12.2017

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Siegbach vom **29.06.2017** sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

	Neu
a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tagen	60 €
Für jeden weiteren Tag	40 €
b) Aufbewahrung einer Aschenurne bis zu 10 Tagen	60 €
Für jeden weiteren Tag	40 €
c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	60 €
d) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	50 €
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Friedhofskapelle 50 €

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- | | |
|------------------------------|-------|
| 1. In einer Reihengrabstätte | 650 € |
| In einer Wiesengrabstätte | 950 € |
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- | | |
|------------------------------|-------|
| 1. In einer Reihengrabstätte | 150 € |
|------------------------------|-------|
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
Für die Beisetzung:
- | | |
|--|-------|
| a) In einer Urnenreihengrabstätte | 350 € |
| b) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattung | 300 € |
| c) Als Wiesengrabstätte | 550 € |
- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 %, an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr berechnet.
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten, in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt eine Gebühr von 60 €
- (5) Gemäß § 41 Abs. 2 der Friedhofsgebührenordnung kann auf Antrag eine Vorausleistung für die Bestattungsgebühren erhoben werden. Diese Vorausleistung wird zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme mit den Gebühren der sodann gültigen Friedhofsgebührenordnung abgerechnet.

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- | | |
|------------------------------|-------|
| 1. In einer Reihengrabstätte | 140 € |
| In einer Wiesengrabstätte | 140 € |
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres €
- | | |
|------------------------------|-------|
| 2. In einer Reihengrabstätte | 140 € |
|------------------------------|-------|
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben
- | | |
|--|-------|
| a) In einer Urnenreihengrabstätte | 140 € |
| b) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattung | 140 € |
| c) Als Wiesengrabstätte | 140 € |

§ 8 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller die der Gemeinde entstehenden Kosten voll zu tragen.

§ 9 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 29 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
 1. Bei Reihen-/ Urnenreihengrabstätten 250 €
 2. Wiesengrabstätten 100 €
- (2) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (3) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte, die vor dem 01.01.2010 aufgestellt wurde (§ 32 Abs. 3 der Friedhofsordnung), werden nach Auftragserteilung durch die Nutzungsberechtigten, folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
 1. Bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten 250 €
 - b) Die Gebühr kann im Vorfeld abgelöst werden, entstehen allerdings spätestens nach Auftragserteilung und erfolgter Abräumung.

§ 10 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) 40 €
 - b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 40 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (5) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Artikel 9

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungs-Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Bürgermeister/-in

Hinweise

Satzung (Urfassung) vom 21.06.2012

veröffentlicht am 28.07.2012

in Kraft getreten am 01.01.2013

1. Änderungssatzung vom 07.12.2017

veröffentlicht am 23.12.2017

in Kraft getreten am 01.01.2018